

inside Lernskript

Schulungsmaßnahme VVG

# Personenversicherung und das VVG

---

ISBN 3-89872-095-0

© inside – Verlag für neue Medien GmbH

Krantzstraße 7  
52070 Aachen  
Tel.: 0241-18292-0

Texte und Tabellen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Der Verlag kann für eventuell verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.

Kein Teil des Lernskripts darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine für Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk und Fernsehen sind vorbehalten.

1. Auflage 2007 (Stand: September 2007)

---

	<b>Seite</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	5
<b>1. Lebensversicherung</b>	8
1.1    Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung	9
1.2    Modellrechnung in der Lebensversicherung	13
1.3    Rückkaufswert in der Lebensversicherung	15
<b>2. Berufsunfähigkeitsversicherung</b>	23
<b>3. Krankenversicherung</b>	30
3.1    Vertragstypische Leistungen	32
3.2    Krankenversicherungsvertrag	34
3.3    Bereicherungsverbot in der Krankenversicherung	38
3.4    Auskunftspflichten des Versicherers	40
3.5    Kündigung einer Krankenversicherung	41
<b>4. Unfallversicherung</b>	50
4.1    Unfallbegriff	51
4.2    Leistungen bei Invalidität	53
4.3    Berufswechsel	56
4.4    Hinweispflichten im Versicherungsfall	60
4.5    Anerkenntnis der Leistungspflicht	62
<b>Lösungen: Fragen zur Wiederholung</b>	72

---

---

#### 4.4 Hinweispflichten im Versicherungsfall

Tritt der Versicherungsfall in der Unfallversicherung ein, hat der Versicherte unverzüglich einen Arzt hinzuziehen und den Versicherungsfall dem Versicherer anzuzeigen, so die gängigen AUB.

Pflichten beim Unfall

Will der Versicherte darüber hinaus Leistungen geltend machen, sind je nach Leistung in der Regel bestimmte weitere Fristen zu beachten. Dies gilt vor allen Dingen für den Anspruch auf Invaliditätsentschädigung. Doch nicht immer ist dies dem Versicherten klar, weshalb dieser Punkt häufiger Anlass gerichtlicher Auseinandersetzungen ist. Im Interesse des Verbraucherschutzes hat der Gesetzgeber deshalb eine besondere Hinweispflicht des Versicherers eingeführt.

Hinweispflicht auf wichtige Fristen

Typische, für die Versicherungsleistung entscheidende Fristen sind wie hier nach den AUB 2005:

Beispiele für typische Fristen

Nr. 2.1.1 AUB 2005 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?

„Voraussetzung für die Leistung: [...] Die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.“

Invaliditätsleistung

Nr. 2.2.1 AUB 2005 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?

„Sie ist von Ihnen spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.“

Übergangsleistung

Nr. 7.5 AUB 2005 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

„Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war.“

Unfalltod

Nach dem neuen §186 VVG hat der Versicherer den VN nach Anzeige eines Versicherungsfalles auf solche vertraglichen Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen sowie einzuhalten- de Fristen in Textform hinzuweisen.

Nach Anzeige des Unfalls folgt Hinweis.

---

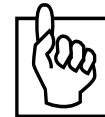
Ein VN zeigt dem Versicherer telefonisch an, dass er einen Unfall erlitten hat, aber noch völlig unklar ist, ob dieser zu bleibenden Schäden und damit zu einem Anspruch aus der bestehenden Unfallversicherung führen wird.



Der Versicherer versendet dem VN daraufhin eine Unfallanzeige, verbunden mit der Aufforderung, nähere Angaben unter anderem zum Unfallhergang und der Diagnose der behandelnden Ärzte zu machen. Er weist den VN in seinem Schreiben ausdrücklich darauf hin, mit welchen Fristen und mit welchen besonderen Voraussetzungen, wie zum Beispiel ärztlichen Attesten, welche seiner vereinbarten Versicherungsleistungen geltend gemacht werden muss.

---

Unterlässt der Versicherer diesen Hinweis, kann er sich später nicht auf eine Fristversäumnis berufen.



---

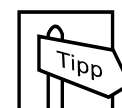
Für eine Unfall-Invaliditätsleistung gelten die oben zitierten Fristen für den Eintritt der Invalidität (innerhalb eines Jahres nach dem Unfall) sowie für den Nachweis derselben (innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall mit schriftlicher Feststellung durch einen Arzt).



Ein VN erleidet am 01.02.2008 einen Unfall und zeigt diesen am selben Tag telefonisch bei seinem Unfallversicherer an. Der versendet die Unfallanzeige, unterlässt aber die Belehrung über die Fristen. Am 15.09.2009 legt der VN dem Versicherer ein schriftliches Attest seines Arztes vor, wonach als Folge des Unfalls vom 01.02.2008 eine dauerhafte Beeinträchtigung verblieben ist, die mit 20% Invaliditätsgrad anzusetzen ist. Da der Versicherer den Hinweis auf die Fristen versäumt hat, kann er sich weder auf das Verstreichen der Frist für den Eintritt der Invalidität noch auf die Frist für den Nachweis berufen, die beide abgelaufen sind – er bleibt zur Leistung verpflichtet.

---

Der Hinweis auf die einzuhaltenden Fristen sollte unmittelbar in die vom VN auszufüllende Unfallanzeige integriert und drucktechnisch hervorgehoben werden, die zwei Ausfertigungen vorsehen sollte, eine zur Rücksendung an den Versicherer und eine für den VN. Diese ist zudem vom VN zu unterschreiben. Der Vorteil ist, dass damit der VN die Kenntnisnahme der



---

Belehrung zu den Anspruchsfristen durch seine Unterschrift bestätigen kann.

---

### 4.5 Anerkennung der Leistungspflicht

Ist ein Versicherungsfall in der Unfallversicherung eingetreten, muss der VN seinen Leistungsanspruch geltend machen und entsprechende Nachweise erbringen, in der Regel ärztliche Bescheinigungen.

Nachweispflicht

Dann beginnt die Leistungsprüfung, die sich gerade in medizinischen Fragen durchaus länger hinziehen kann. Nach §14 VVG ist eine Versicherungsleistung erst fällig, wenn die notwendigen Ermittlungen abgeschlossen sind.

Fälligkeit der Leistung

Allerdings kann der VN ab einem Monat nach der Schadenanzeige Abschlagszahlungen verlangen, wobei diese Frist gehemmt wird, wenn er selbst an der Verzögerung der Erhebungen des Versicherers Schuld trägt.

Wann können Abschlagszahlungen verlangt werden?

In der Unfallversicherung gelten nach den gängigen AUB im Detail abweichende Regelungen, die den Besonderheiten der Unfallversicherung gerecht werden. Diese übernimmt der Gesetzgeber in den neuen §187 VVG.

Abweichende Regeln – Unfallversicherung

Der Versicherer ist danach ähnlich wie in §14 VVG verpflichtet, innerhalb eines Monats sich zur Anerkenntnis der Leistungspflicht zu erklären.

Diese Frist beginnt aber regelmäßig nicht mit der Anzeige des Versicherungsfalles oder dem Leistungsantrag, der auch erst später erfolgen kann, sondern mit der Vorlage der Unterlagen, die der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht benötigt.

Fristbeginn in der Unfallversicherung

---

*Am 07.01.2008 erleidet der Versicherte einen Unfall und zeigt diesen am gleichen Tag seinem Versicherer an. Am 10.04.2008 macht er eine Leistung aus seiner Unfallversicherung geltend. Der Unfallversicherer benötigt dazu einen ärztlichen Bericht, den er mit Schreiben vom 23.04.2008 anfordert. Der Bericht geht am 20.05.2008 bei ihm ein. Bis zum 20.06.2008 hat sich der Versicherer zu erklären, ob er die Leistungspflicht anerkennt, und in welchem Umfang.*

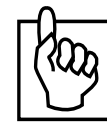
---



---

Abweichend gilt bei geltend gemachten Invaliditätsleistungen eine dreimonatige Frist.

---



---

*Im obigen Fall hat sich der Versicherer erst spätestens am 20.08.2008 zu erklären, ob und in welchem Umfang er seine Leistungspflicht für eine Invaliditätsleistung anerkennt.*

---



---

Nach Anerkennung seiner Leistung oder einer entsprechenden Einigung zwischen Versicherer und VN auf Grund und Höhe des Anspruchs hat der Versicherer innerhalb von zwei Wochen die Leistung zu erbringen.

---

2 Wochen Zahlungsfrist

---

*Der Versicherer stellt am 29.05.2008 fest, dass er zur Leistung verpflichtet ist und in welchem Umfang. Bis zum 13.06.2008 hat er die Leistung auszuführen.*

---



---

Oft kommt es aber vor, dass der Versicherer zunächst nur feststellen kann, dass er grundsätzlich zur Leistung verpflichtet ist, nicht aber, in welcher Höhe.

---

Wenn Leistungspflicht nur dem Grunde nach feststeht

---

*Die Versicherte hat einen schweren Unfall erlitten, zeigt diesen unverzüglich an und macht sechs Monate später unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung eine Invaliditätsleistung von 50 Prozent der vereinbarten Invaliditätssumme geltend. Der Versicherer prüft die Bescheinigungen und stellt übereinstimmend mit dem behandelnden Arzt fest, dass der Invaliditätsgrad noch nicht abschließend feststellbar ist, da die weitere Heilung abzuwarten bleibt. Er sendet innerhalb von drei Monaten nach Beantragung und Vorlage der ärztlichen Bescheinigung folgendes Schreiben: „Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir unsere Leistungspflicht dem Grunde nach anerkennen. Zur Höhe der Leistungspflicht können wir aber derzeit noch keine abschließenden Aussagen treffen, da auch nach Auskunft Ihres behandelnden Arztes Dr. Markus Heiler wegen des andauernden Heilungsprozesses der Invaliditätsgrad nicht abschließend feststellbar ist.“*

---



---

Ist dies der Fall, kann aber der VN vom Versicherer einen „angemessenen Vorschuss“ verlangen. (§187 Abs. 2 Satz 2 VVG)

---

Recht auf Vorschuss

*Die Versicherte im obigen Beispiel antwortet dem Versicherer: „Ich musste bereits erhebliche Kosten in Zusammenhang mit meinem Unfall aufwenden. Deshalb möchte ich Sie darum bitten, mir zumindest einen Vorschuss auf die Invaliditätssumme auszuzahlen.“*



*Der Versicherer prüft nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt die Höhe der Leistungspflicht und stellt fest, dass zwar noch nicht feststeht, ob die ursprünglich beantragten 50 Prozent Invalidität verbleiben, es mit Sicherheit aber nicht weniger als 30 Prozent sein werden. Daraufhin schreibt er der Versicherten Folgendes: „Wir haben auch nach Auskunft Ihres behandelnden Arztes Dr. Markus Heiler festgestellt, dass der Invaliditätsgrad zwar wegen des andauernden Heilungsprozesses nicht abschließend feststellbar ist, aber mindestens 30 Prozent erreichen dürfte. Deshalb gewähren wir Ihnen einen Vorschuss auf die erst später endgültig feststellbare Invaliditätsleistung in Höhe von 30 Prozent der vereinbarten Invaliditätssumme.“*

---